



Antwort zur Anfrage Nr. 0474/2023 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Parkplätze für Beschäftigte der Kindertagesstätten (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Werden von den städtischen Kindertagesstätten in der Neustadt Parkplätze für Beschäftigte zur Verfügung gestellt? (Bitte Liste mit Namen der Einrichtung und Anzahl der Stellplätze)

In der Mainzer Neustadt werden in keiner städtischen Kindertagesstätte ausgewiesene Parkplätze für Kita-Beschäftigte vorgehalten. Die Stadtverwaltung Mainz bietet jedoch als Arbeitgeberin allen Beschäftigten, auch den Mitarbeiter:innen im Erziehungsbereich, bei Bedarf folgende vergünstigte Angebote zum Erreichen des Arbeitsplatzes:

1. Ab 01. Mai 2023: Erweitertes Jobticket: „Deutschland-Jobticket“ gegen eine anteilige Gebühr von 9,00 €/ Monat
2. Vergünstigter Parktarif in angemieteten PMG Parkhäusern gegen eine Gebühr von 40,00 €/ Monat (In Kombination mit einem ÖPNV-Ticket vergünstigt sich der Parktarif auf 20,00 € / Monat, Regelung gilt bis Ende Mai 2023)
3. Seit 01. Juli 2022: Bezuschussung eines Jobrades i.H.v. 500,00 € einmalig
4. Nutzung von „MVG meinRad“ zu vergünstigten Konditionen

Auch Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung müssen abhängig vom Standort des Verwaltungsgebäudes vom Parkhaus ins Büro einen längeren Laufweg oder ggf. eine Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kauf nehmen.

In den Kindertagesstätten der Mainzer Neustadt gibt es vereinzelt, je nach Lage der Immobilie und Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten, die Option, private Parkplätze gegen eine monatliche Gebühr beim jeweiligen Eigentümer anzumieten. Bei den Kindertageseinrichtungen Wallaustraße und Emausweg können Mitarbeitende verfügbare Parkplätze privat bei der Wohnbau Mainz GmbH anmieten. Hingegen sind in den Kindertagesstätten Forsterstraße, Gabelsberger Straße, Goetheplatz, Neustadtzentrum, Feldbergplatz und Kreyzigstraße keine Parkplatzanmietungen möglich. Die Kindertagesstätte Moltkestraße hat aufgrund des sog. Stelzenbaus die Möglichkeit, dort max. vier PKW's unterzustellen. Die Kindertagesstätte Am Zollhafen verfügt aktuell noch über kein Bewohnerparkgebiet. Eine private Parkplatzanmietung ist dort aber in der Tiefgarage durch die Firma Kairos möglich.

Eine Bezuschussung von privat angemieteten Parkplätzen über das städt. Angebot hinaus, sieht die Verwaltung auch aus steuerlichen Aspekten für nicht durchführbar.

2. Werden bei Bedarf an die Beschäftigten von Kindertagesstätten in der Neustadt Parkausweise ausgegeben, die auch zum Parken im Anwohnerparkbereich berechtigen?

Die Verwaltung erteilt auf Antrag Parkausweise für Gewerbetreibende im Anwohnerbereich. Hierzu zählen gem. § 46 Abs. 1 StVO auch Kitabetriebe, sofern das Fahrzeug zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist.

Die Genehmigungen beziehen sich auf das jeweilige Bewohnerparkgebiet, in welchem sich der Kitabetrieb befindet. Die Prüfung der Voraussetzung zur Ausstellung des Parkausweises obliegt der Straßenverkehrsbehörde im konkreten Einzelfall. Pro Betrieb wird allerdings nur eine einzelne Genehmigung ausgestellt. Diese garantiert jedoch keinen freien bzw. reservierten Stellplatz im Anwohnerparkbereich. Mehr als eine Berechtigung kann aufgrund der gesetzlichen Lage und zum Schutz der Anwohner nicht ausgestellt werden.

3. Wird bei Einstellungsgesprächen vermehrt nach Stellplätzen angefragt?

In den Einstellungsgesprächen wird kaum nach Stellplätzen gefragt, sondern vielmehr nach einem Jobticket. Viele Kita Mitarbeitende, die in den Neustadt-Kitas arbeiten, wohnen fußläufig in der Mainzer Neustadt oder im Innenstadtgebiet und können ihre Arbeitsstätte mit dem ÖPNV gut erreichen.

4. Werden Kita-Beschäftigten Vergünstigungen bei der Nutzung des ÖPNV gewährt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mainz, 04.05.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter